

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten – MWL

und dem

Landkreis Saalekreis

über das Verfahren zur Zahlung einer Erlegungsprämie für Schwarzwild im Rahmen eines zeitlich befristeten Vorhabens im Land zur Reduktion der Schwarzwildbestände

Präambel

Vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden Afrikanischen Schweinepest (ASP) und des Beschlusses des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 15.10.2020 (Drucksache 7/6747) sowie des politischen Willens der Regierungsfractionen zur Weiterführung der Prämienzahlung über den 31.12.2022 hinaus gewährt das Land eine pauschale Erlegungsprämie zur Schaffung eines Anreizes zur Reduktion der Schwarzwildbestände im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Erlegungsprämien werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung gewährt. Antragsberechtigte haben keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Erlegungsprämie. Vielmehr entscheidet die bewilligende Behörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand und Höhe der Erlegungsprämie

Für die Erlegung von Schwarzwild aller Altersklassen in Sachsen-Anhalt, exklusive führender Bachen, werden je Stück erlegten Schwarzwildes 65,- Euro Erlegungsprämie gewährt. Für Schwarzwild, das im Rahmen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder in Gehegen erlegt wurde, wird keine Erlegungsprämie gewährt.

§ 3 Antragsberechtigte Person / Zeitraum

Antragsberechtigte Person ist der Jagdausübungsberechtigte gemäß § 1 Abs. 2 LJagdG Sachsen-Anhalt.

Die Weitergabe der Erlegungsprämie an Mitpächter, Jagdgäste oder Begehungsscheininhaber liegt in der Verantwortung des Jagdausübungsberechtigten.

Die Erlegungsprämie wird rückwirkend ab dem 01.04.2023 bis zum 30.09.2023 gewährt.

§ 4 Voraussetzungen für die Gewährung einer Erlegungsprämie

Die Zahlung der Erlegungsprämie nach § 3 setzt voraus, dass

- a) die antragstellende Person gemäß § 1 LJagdG in dem Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigt ist, in dem das Schwarzwild erlegt wurde,
- b) für die erlegten Stücke Schwarzwild ein Wildursprungsschein ordnungsgemäß ausgefüllt und die Trichinenprobe beim zuständigen Veterinäramt eingereicht wurde,
- c) alle vom LK angeforderten Unterlagen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht eingereicht wurden.

§ 5 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Auszahlung einer Erlegungsprämie umfassen den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September 2023. Die Anträge sind bis zum 15. Oktober beim zuständigen LK einzureichen.
- 2) Die Formulare sind im Internet auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes (LVvA) abrufbar oder direkt beim LK erhältlich. Als Nachweise gelten die Streckenliste für das laufende Jagdjahr, ein Originaldurchschlag des jeweils zugehörigen Wildursprungsscheines sowie die Nachweise für die Einreichung der Trichinenproben.
- 3) Die Daten, die zur Auszahlung der jeweiligen Erlegungsprämie erforderlich sind, werden anhand des Wildursprungsscheines erfasst. Der Wildursprungsschein ist komplett auszufüllen. Es sind insbesondere vollständig die Daten (Adresse, einschl. Telefonnummer) des Jagdausübungsberechtigten, die Nummer der Wildmarke, sowie die genaue Bezeichnung des Jagdbezirkes einzutragen.
- 4) Der zuständige LK prüft die eingereichten Antragsformulare und Unterlagen.
- 5) Der zuständige LK hat bei jedem fünfzigsten eingegangenen Antrag oder bei begründetem Verdacht auf Unstimmigkeiten eine vertiefte Prüfung des Vorganges vorzunehmen.
- 6) Die LK stellen die Höhe der zu gewährenden Prämien für jede antragstellende Person fest und leiten diese in gebündelter Form spätestens bis zum 21. November an das LVvA weiter.

Die Meldung der LK an das LVwA beinhaltet die Feststellung der sachlichen Richtigkeit für die gesamten zu zahlenden Erlegungsprämien in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das MWL stellt dem LVwA nach Prüfung der gemeldeten Prämien die dazu notwendigen Finanzmittel zur Weitergabe an die LK zur Verfügung. Die Auszahlung der Erlegungsprämien an die jeweiligen Antragsteller erfolgt durch die LK bis zum 15. Dezember 2023.

§ 6 Prüfrechte

Das MWL, das LVwA und die LK sowie das Ministerium der Finanzen und der Landesrechnungshof haben das Recht, die Einhaltung der vorliegenden Regelungen durch Einsichtnahme in die Belege und sonstigen Unterlagen der antragstellenden Personen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Ferner behalten sich das LVwA und die LK vor, zu Kontrollzwecken die Angaben der Formulare und Unterlagen mit den Daten weiterer Behörden abzugleichen.

§ 7 Konnexität

Als Erstattung der mit der Vereinbarung einhergehenden Verwaltungskosten wird eine Gesamtzahlung in Höhe von 175.000 Euro an alle LK gewährt. Hiermit sind alle Kosten abgegolten. Die Verteilung auf die einzelnen LK erfolgt auf Basis der in diesen Gebietskörperschaften gelegenen Jagdreviere. Die Verteilung der Gesamtzahlung erfolgt nach dem Anteil der Reviere in den LK an der Gesamtzahl der Antragsberechtigten Reviere im Land Sachsen-Anhalt.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

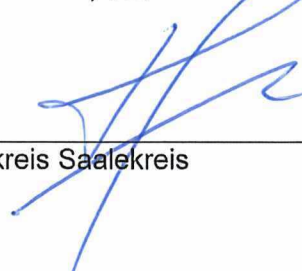
Diese Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Magdeburg, den 23/08/23



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten des Landes
Sachsen-Anhalt, Referat 51
Bernd Dost

, den 28. AUG. 2023



Landkreis Saalekreis